

Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter (Reinigungs- und Sicherungsverordnung)

Aufgrund des Art. 51 Abs. 4 und 5 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1981 (BayRS 91-1-1) zuletzt geändert durch § 6 des Gesetzes vom 20.12.2007 (GVBl. S. 958), erlässt die Stadt Mindelheim folgende Verordnung:

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Inhalt der Verordnung

Diese Verordnung regelt Inhalt und Umfang der Reinhaltungs-, Reinigungs- und Sicherungspflichten auf den öffentlichen Straßen in der Stadt Mindelheim.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straßen, Wege, Plätze gem. Art. 6 Abs.1 BayStrWG mit ihren Bestandteilen im Sinne des Art. 2 Nr. 1 BayStrWG oder des § 1 Abs. 4 Nr.1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der jeweiligen Fassung. Hierzu gehören insbesondere die Fahrbahnen, die Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, die Geh- und Radwege, die gemeinsamen Geh- und Radwege und die der Straße dienenden Graben, Böschungen, Stützmauern und Grünstreifen. Die Bundesautobahnen sind keine öffentlichen Straßen im Sinne dieser Verordnung.
- (2) Gehbahnen sind
 - a) die für den Fußgängerverkehr bestimmten, befestigten und abgegrenzten Teile der öffentlichen Straßen (insbesondere unselbstständige Geh- sowie gemeinsame Geh- und Radwege) oder
 - b) in Ermangelung einer solchen Befestigung oder Abgrenzung die dem Fußgängerverkehr dienenden Teile am Rande der öffentlichen Straßen in einer Breite von 1 Meter, gemessen von der Straßengrundstücksgrenze aus.
Dies gilt auch bei gemeinsamen Geh- und Radwegen nach § 41 Abs.1 Anlage 2 Zeichen 240 StVO, beim verkehrsberuhigten Bereich im Sinne des § 42 Abs. 2 Anlage 3 Abschnitt IV Zeichen 325.1 StVO und bei Eigentümerwegen nach Art. 53 Nr. 2 Satz 2 BayStWG.
 - c) die selbstständigen Gehwege sowie die selbstständigen gemeinsamen Geh- und Radwege Art. 53 Nr. 3 BayStWG.
 - d) bei Straßen mit beschränktem Kfz-Verkehr, die keine für den

Fußgängerverkehr bestimmten befestigten oder abgegrenzte Teile besitzen (Fußgängerbereiche und -zonen) in einer Breite von 1 m, gemessen von der Grundstücksgrenze aus.

- (3) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebiets, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.

Reinhaltung der öffentlichen Straßen

§ 3

Verbote

- (1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit ist es untersagt, öffentliche Straßen mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu verunreinigen oder verunreinigen zu lassen.
- (2) Insbesondere ist es verboten,
- a.) auf öffentlichen Straßen Putz-, Waschwasser, Jauche oder sonstige verunreinigende Flüssigkeiten auszuschütten oder ausfließen zu lassen, Fahrzeuge, Maschinen oder sonstige Geräte zu säubern oder zu reparieren, Gebrauchsgegenstände auszustauben oder auszuklopfen, Tierfutter auszubringen;
 - b.) Gehwege durch Tiere verunreinigen zu lassen.
 - c.) Klärschlamm, Steine, Bauschutt, Schrott, Gerümpel, Verpackungen, Behältnisse sowie Eis und Schnee
 - 1. auf öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern,
 - 2. neben öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern, wenn dadurch die Straßen verunreinigt werden können,
 - 3. in Abflussrinnen, Kanaleinlaufschächte, Durchlässe oder offene Abzugsgräben der öffentlichen Straßen zu schütten oder einzubringen.
- (3) Das Abfallrecht bleibt unberührt.

§ 4

Reinigungs- und Sicherungspflicht

- (1) Die Eigentümer von Grundstücken, die innerhalb der geschlossenen Ortslage an öffentliche Straßen angrenzen (Vorderlieger) oder über öffentliche Straßen erschlossen werden (Hinterlieger), haben die auf sie entfallenden Flächen der öffentlichen Straßen (Reinigungsfläche) zu reinigen und die auf sie entfallenden

Flächen und Gehbahnen (Sicherungsfläche) in sicherem Zustand zu erhalten.

- (2) Ist an einem Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nießbrauch bestellt, so ist an Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nießbraucher verpflichtet.
- (3) Grenzt ein Grundstück an mehrere öffentliche Straßen oder wird es über mehrere öffentliche Straßen erschlossen, so besteht die Verpflichtung für jede dieser Straßen.
- (4) Die nach Abs. 1 und 2 Verpflichteten bleiben auch dann verantwortlich, wenn sie sich zur Erfüllung ihrer Pflichten Dritter bedienen.

§ 5

Inhalt der Reinigungspflicht

- (1) Die Verpflichteten im Sinne von § 4 Abs. 1 und 2 haben die auf ihre Grundstücke entfallenden Reinigungsflächen stets in reinlichem Zustand zu erhalten. Zu diesem Zweck haben sie die Reinigungsfläche insbesondere
 1. zu kehren und den Kehrricht, Schlamm oder sonstigen Unrat zu entfernen,
 2. bei Trockenheit zur Vermeidung von übermäßiger Staubentwicklung zu besprengen,
 3. von Gras und Unkraut zu befreien, wobei keine chemischen ätzenden oder ähnlichen Unkrautvertilgungsmittel (auch kein Streusalz) verwendet werden dürfen,
 4. bei Bedarf, insbesondere bei Tauwetter, durch Freimachen der Straßenrinnen und sonstigen Entwässerungseinrichtungen zu entwässern.
- (2) Die bei der Erfüllung der Reinigungspflicht anfallenden Materialien dürfen nicht auf die Fahrbahn, auf Grünstreifen oder Nachbargrundstücke, in Gräben, Gewässer oder Regeneinlässe und –durchlässe verbracht werden sondern sind von den Verpflichteten unverzüglich ordnungsgemäß zu entsorgen, soweit dies über das landkreisweite 4-Tonnensystem oder über die Wertstoffcontainer möglich ist.

§ 6

Reinigungsfläche

- (1) Die Reinigungsfläche wird durch die seitlichen Grundstücksgrenzen der Vorderliegergrundstücke bestimmt. Sie ist der Teil der öffentlichen Straße, der durch
 1. die Straßenbegrenzungslinien der Grundstücke,
 2. eine in der Mitte zwischen den Straßenbegrenzungslinien der angrenzenden öffentlichen Straßen verlaufende Linie (Mittellinie) und

3. die von den Schnittpunkten der seitlichen Grundstücksgrenzen mit der Straßenbegrenzungslinie im rechten Winkel zu dieser verlaufenden Verbindungslinie zur Mittellinie begrenzt wird.
 4. Die Reinigungsfläche wird weiter hin in folgende Kategorien eingeteilt:
 - a) Gruppe A (Reinigungsfläche: Gehwege, gemeinsame Geh- und Radwege, Radwege sowie Grünstreifen und von der Fahrbahn getrennte Parkstreifen)
 - b) Gruppe B (Reinigungsfläche: Flächen der Gruppe A und zusätzlich die Fahrbahnränder)
 - c) Gruppe C (Reinigungsfläche bis zur Fahrbahnmitte)
 5. Ist die Mittellinie mehr als 5 m von der Straßenbegrenzungslinie entfernt, so tritt an die Stelle der Mittellinie eine Linie, die in einem Abstand von 5 m von der Straßenbegrenzungslinie verläuft.
 6. Straßenbegrenzungslinie ist die im Baulinienverfahren oder im Bebauungsplan festgesetzte Straßenbegrenzungslinie. Sind Straßenbegrenzungslinien nicht vorhanden oder entspricht die festgesetzte Linie nicht der tatsächlichen Straßenführung, so tritt an die Stelle der Straßenbegrenzungslinie die tatsächliche Grenze zwischen der öffentlichen Straße und dem Grundstück.
 7. Zwischenflächen im Eigentum der Stadt, insbesondere Flächen für Stützmauern, Böschungen, Straßen- und Baumgräben, Rasen- und Anlagenstreifen, Bahnkörper sowie künftiger Straßengrund oder sonstige nicht bebaubare Restflächen werden bei der Ermittlung der Mittellinie oder der an ihre Stelle tretenden Linien nicht angerechnet.
 8. Bei Eckgrundstücken erstreckt sich die Reinigungspflicht bis zum Schnittpunkt der Verlängerungen der Mittellinien oder der an ihre Stelle tretenden Linien.
 9. Die Tiefe der Reinigungsflächen am Ende von Sackstraßen entspricht der Hälfte der Straßenbreite. Abs. 2 und 4 finden entsprechende Anwendung.
- (2) Bei einem Eckgrundstück gilt Absatz 1 entsprechend für jede öffentliche Straße, an die das Grundstück angrenzt, einschließlich der gegebenenfalls in einer Straßenkreuzung liegenden Flächen.

§ 7

Inhalt der Sicherungspflicht

- (1) Die Verpflichteten haben die auf ihr Grundstück entfallenden Sicherungsflächen bei Schnee, Schneeglätte oder Eisbildung in sicherem Zustand zu erhalten.
- (2) Die Vorder- und Hinterlieger haben die Sicherungsfläche an Werktagen ab 7 Uhr und an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ab 8 Uhr von Schnee zu räumen und bei Schnee-, Reif- oder Eisglätte mit geeigneten abstumpfenden Stoffen (z.B. Sand, Splitt), zu bestreuen oder das Eis zu beseitigen. Bei besonderer Glättegefahr (z. B. an Treppen oder starken Steigungen) ist das Streuen von

Tausalz zulässig. Diese Sicherungsmaßnahmen sind bis 20 Uhr so oft zu wiederholen, wie es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist.

- (3) Der geräumte Schnee oder die Eisreste (Räumgut) sind neben der Gehbahn so zu lagern, dass der Verkehr nicht gefährdet oder erschwert wird. Ist das nicht möglich, haben die Vorder- und Hinterlieger das Räumgut spätestens am folgenden Tage von der öffentlichen Straße zu entfernen.
- (4) Abflussrinnen, Hydranten, Kanaleinlaufschächte und Fußgängerüberwege sind bei der Räumung freizuhalten.

§ 8 Sicherungsfläche

- (1) Die Sicherungsfläche wird durch die seitlichen Grundstücksgrenzen des Vorderliegergrundstücks bestimmt. Sie ist der Teil der Gehbahn, der durch
 - a) die Straßenbegrenzungslinie des Grundstücks,
 - b) die Begrenzungslinie der angrenzenden Gehbahn (Gehbahnbegrenzungslinie) und
 - c) die von den Schnittpunkten der seitlichen Grundstücksgrenzen mit der Straßenbegrenzungslinie im rechten Winkel zu dieser verlaufenden Verbindungslinie zur Gehbahnbegrenzungslinie begrenzt wird.
- (2) Bei nur dem Fußgängerverkehr dienenden, öffentlichen Wegen tritt an die Stelle der Gehbahnbegrenzungslinien die Mittellinie. Für ihre Ermittlung gilt die Vorschrift des § 8 Abs. 1 Buchstabe b) entsprechend.
- (3) Die Bestimmungen des § 6 Abs. 2, 3, 4, 5 und Abs. 6 Satz 1 gelten sinngemäß.

§ 9 Vorder- und Hinterliegergrundstücke

- (1) Vorderliegergrundstücke sind Grundstücke, die unmittelbar oder nur durch Zwischenflächen im Sinne von § 6 Abs. 4, mit Ausnahme der dort genannten Bahnkörper, getrennt an die öffentlichen Straßen grenzen.
- (2) Hinterliegergrundstücke sind Grundstücke, die durch ein oder mehrere selbständig reinigungspflichtige Grundstücke von der Straße getrennt sind, über die sie erschlossen werden.
- (3) Grundstücke werden über diejenigen öffentlichen Straßen erschlossen, zu denen in rechtlich zulässiger Weise Zugang genommen werden kann.

§ 10

Reinigungs- und Sicherungspflicht bei Vorder- und Hinterliegergrundstücken

- (1) Die Vorderliegergrundstücke bilden mit den ihnen zugeordneten Hinterliegergrundstücken eine Einheit.
- (2) Die Hinterliegergrundstücke werden denjenigen Vorderliegergrundstücken zugeordnet, mit welchen sie eine gemeinsame Zuwegung von der öffentlichen Straße haben. Bildet die gemeinsame Zuwegung ein eigenes Grundstück, so gehört es zur Einheit.
- (3) Die Größe der gemeinsamen Reinigungs- und Sicherungsflächen der Einheit bestimmt sich nach der Straßenfrontlänge aller nach Abs. 2 der Einheit zuzurechnenden Grundstücke.
- (4) Bei mehreren gemeinsamen Zuwegungen obliegt es der Stadt Mindelheim, Grundstücke unter Berücksichtigung ihrer Entfernung von der Erschließungsstraße einzelnen Einheiten zuzuordnen. Abgesehen von den Fällen einer Veranlagung zur Straßenreinigungsgebühr entscheidet die Stadt Mindelheim nur auf Antrag der Beteiligten, wenn unter den Beteiligten keine Einigung erzielt wird.

§ 11

Zuordnung der Hinterlieger bei Reihenhaushausgrundstücken

- (1) Reihenhaushausgrundstücke liegen vor, wenn bei an sich offener Bauweise mehr als zwei im Wesentlichen gleichartige Häuser in der Weise aneinandergebaut sind, dass sich eine Hauszeile (Reihenhaushauszeile) ergibt. Baulücken unterbrechen die Reihenhaushauszeile nicht. In Zweifelsfällen ist die Verkaufsauffassung maßgebend. Für die Zuordnung der Hinterlieger bei Reihenhaushausgrundstücken gelten die nachfolgenden besonderen Vorschriften.
- (2) Hinterlieger in einer Reihenhaushauszeile sind dem Vorderlieger-Endgrundstück dieser Reihenhaushauszeile zugeordnet.
- (3) Sind beide Endgrundstücke einer Reihenhaushauszeile Vorderliegergrundstücke, so ist jedem dieser Vorderliegergrundstücke die ihm nächstgelegene Hälfte der Hinterlieger zugeordnet. Ist die Zahl der Hinterlieger ungerade, so ist der mittlere Hinterlieger demjenigen Vorderlieger-Endgrundstück zugeordnet, das an die Straße mit der größeren Verkehrsbedeutung angrenzt.

§ 12

Verteilung der Pflichten zwischen Vorderlieger und Hinterlieger

- (1) Ist einem Vorderlieger kein Hinterlieger zugeordnet, so hat er die vor seinem Grundstück liegende Reinigungs- und Sicherungsfläche allein zu reinigen und zu sichern.
- (2) Sind einem Vorderlieger ein oder mehrere Hinterlieger zugeordnet, so haben der Vorderlieger und die ihm zugeordneten Hinterlieger (beteiligte Anlieger) die vor

dem Vorderliegergrundstück liegende Reinigungs- und Sicherungsfläche gemeinsam zu reinigen und zu sichern. Sie sind zu gleichen Leistungen verpflichtet.

- (3) Die beteiligten Anlieger sollen in einer Vereinbarung regeln, in welcher Reihenfolge und für welchen Zeitraum sie jeweils ihre Leistungen erbringen. Eine von Abs. 2 abweichende Regelung ist zulässig, wenn gewährleistet ist, dass die auf die beteiligten Anlieger entfallende Reinigungs- und Sicherungspflicht ordnungsgemäß erfüllt wird. Die Vereinbarung wird wirksam, sobald ihr Inhalt der Stadt schriftlich mitgeteilt ist. Das gleiche gilt für die Kündigung der Vereinbarung.
- (4) Kommt eine wirksame Vereinbarung zwischen den beteiligten Anliegern nicht zustande, so trifft die Stadt auf Antrag eines Anliegers durch Bescheid eine Regelung, in welcher Reihenfolge und für welchen Zeitraum sie jeweils ihre Leistungen zu erbringen haben.
- (5) Bis zum Wirksamwerden einer Vereinbarung nach Abs. 3 oder bis zur Unanfechtbarkeit eines Bescheides nach Abs. 4 obliegt dem Vorderlieger die Reinigungs- und Sicherungspflicht für die vor seinem Grundstück liegende Reinigungs- und Sicherungsfläche.

§ 13

Haftung bei mehreren Verpflichteten

- (1) Jeder Verpflichtete haftet während des Zeitraumes, in dem er nach der Vereinbarung oder nach der Festlegung der Stadt Mindelheim verpflichtet ist, die Aufgaben aus der Reinigungs- und Sicherungspflicht zu erfüllen, dafür, dass die Reinigungs- und Sicherungsflächen den §§ 6 und 8 entsprechend gereinigt und in einen sicheren Zustand versetzt werden.
- (2) Solange eine Vereinbarung nicht zustande gekommen oder die Festlegung der Stadt Mindelheim nicht herbeigeführt worden ist, ist der Eigentümer des Vorderliegergrundstücks verpflichtet, die Reinigungs- und Sicherungsflächen zu reinigen und in einen sicheren Zustand zu versetzen. Er ist berechtigt, nach Maßgabe des § 12 Abs. 2 auf die zur Einheit gehörenden Verpflichteten zurückzugreifen.

§ 14

Befreiung und abweichende Regelungen

- (1) Befreiungen vom Verbot des § 3 gewährt die Stadt Mindelheim, wenn der Antragsteller die unverzügliche Reinigung besorgt.
- (2) Für Vorder- und Hinterlieger, die an die gemeindliche Straßenreinigungsanstalt angeschlossen sind, erfüllt die Stadt Mindelheim für die angeschlossenen Teile der Reinigungsflächen die in § 5 aufgeführten Reinigungsarbeiten nach Maßgabe der Satzung.

- (3) In Fällen, in denen die Vorschriften dieser Verordnung zu einer erheblichen unbilligen Härte führen würden, die dem Betroffenen auch unter Berücksichtigung der öffentlichen Belange und der Interessen der übrigen Vorder- und Hinterlieger nicht zugemutet werden kann, spricht die Gemeinde auf Antrag durch Bescheid eine Befreiung aus oder trifft unbeschadet des § 8 Abs. 2 sonst eine angemessene Regelung. Eine solche Regelung hat die Gemeinde auch zu treffen in Fällen, in denen nach dieser Verordnung auf Vorder- und Hinterlieger keine Verpflichtung trifft. Die Entscheidung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen oder Widerrufsvorbehalt erteilt werden

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 66 Nr. 5 BayStrWG kann mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

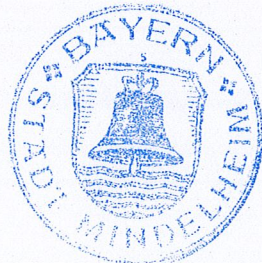
- 1.) entgegen § 3 eine öffentliche Straße verunreinigt oder verunreinigen lässt,
- 2.) die ihm nach den §§ 5 und 6 obliegende Reinigungspflicht nicht erfüllt,
- 3.) entgegen den §§ 7 und 8 die Gehbahnen nicht oder nicht rechtzeitig sichert.

§ 16 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Reinhaltung, Reinigung und Sicherung der öffentlichen Straßen vom 01. Januar 2000 außer Kraft.

Stadt Mindelheim, 03.12.2019

Dr. Stephan Winter
Erster Bürgermeister



Anlage zur Reinigungs- und Sicherungsverordnung

Anlage 1 (zu 6 Abs.4 i.V.m § 14 Abs. 3)

Straßenreinigungsverzeichnis

- a) Gruppe A (Reinigungsfläche: Gehwege, gemeinsame Geh- und Radwege, Radwege sowie Grünstreifen und von der Fahrbahn getrennte Parkstreifen)
- b) Gruppe B (Reinigungsfläche: Flächen der Gruppe A und zusätzlich die Fahrbahnränder)
- c) Gruppe C (Reinigungsfläche bis zur Fahrbahnmitte)

Bereich	Straße	Einstufung
Kernstadt	Landsberger Straße ab Kreuzung mit der Allgäuer Straße bis Wiesenweg	A
	Alle Straßen gem. Straßenreinigungsverzeichnis	A
	alle übrigen Straßen	C
Oberauerbach	Stettener Straße	A
	alle übrigen Straßen	C
Mindelau	Staig	A
	alle übrigen Straßen	C
Gernstall	Apfeltracher Straße	A
	alle übrigen Straßen	C
Nassenbeuren	Hauptstraße, Kirchstraße, Schützenstraße	B
	alle übrigen Straßen	C
Unterauerbach	Ortsstraße	B
	alle übrigen Straßen	C

Bereich	Straße	Einstufung
Westernach	Schwabenstraße, Im Tirol, Zur Säge	B
	alle übrigen Straßen	C
Bergerhausen	Ortsdurchfahrt	B
	alle übrigen Straßen	C
Doldenhausen	Ortsdurchfahrt	B
	alle übrigen Straßen	C

Bekanntmachungsvermerk

Die Verordnung über Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter (Reinigungs- und Sicherungsverordnung) wurde am 10.12.2019 im Rathaus der Stadt Mindelheim, Ordnungsamt, während der allgemeinen Dienstzeiten zur Einsichtnahme ausgelegt.

Die Bekanntmachung erfolgte durch Anschlag an der Amtstafel im Rathaus Mindelheim und in der Passage der Hospitalstiftung, zusätzlich an den Anschlagtafeln der Ortsteile.

Der Anschlag wurde am 09.12.2019 angeheftet und am 02.01.2020 wieder abgenommen.

Die Verordnung über Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter (Reinigungs- und Sicherungsverordnung) ist somit am 09.12.2019 amtlich bekannt gemacht und tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Mindelheim, 07. Januar 2020

Ralf Müller

Ordnungsamtsleiter

